

2188 047

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 404, 326 A, 812

- a) Der Abtretungsschuldner hat gegen den neuen Gläubiger keinen Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB, wenn er an jenen leistet, später aber von dem Abtretenden die Gegenleistung nicht erhält und deshalb Schadensersatzansprüche gegen den Abtretenden nach § 326 BGB erwirbt.
- b) Unterläßt es der Abtretungsschuldner, eine Einrede aus dem § 404 BGB geltend zu machen, so erwächst ihm daraus kein Rückforderungsanspruch gegen den Abtretungsempfänger aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß dem § 812 BGB.

BGH, Urt.v. 31. Mai 1963 - VII ZR 276/61 OLG Bremen
LG Bremen

*Bitte Verkündungsdatum
(30.05.1963, siehe nächste
Seite) verwenden!*

Verkündet am 30. Mai 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ernst B [REDACTED], Versicherungen und Vertretungen,
E [REDACTED], Am H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die V [REDACTED] I [REDACTED]-B [REDACTED] eGmbH, B [REDACTED]-I [REDACTED], ge-
setzlich vertreten durch den Vorstand Kaufmann Hinrich
S [REDACTED] in R [REDACTED] und Bankdirektor Herbert
W [REDACTED] in B [REDACTED]-I [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 24. Oktober 1961 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1957 beauftragte die Klägerin zusammen mit einer anderen Firma die Schiffswerft H. in B., den früheren Fischdampfer T. umzubauen. Der Werklohn betrug rund 322.000 DM; er sollte nach Bauabschnitten in 5 Raten gezahlt werden.

Die beklagte Bank hatte H. Kredit gewährt. Zu dessen Abdeckung und als Sicherung für neue Kredite trat H. an die Beklagte die 4. Baurate in Höhe von 54.300 DM ab. Hiervon benachrichtigte Hoefs die Klägerin am 26. September 1957 und bat sie, den Betrag an die Beklagte zu zahlen. In diesem Schreiben heißt es weiter, die Forderung sei

"fällig am 21. Oktober 1957 unter der Voraussetzung, daß bis dahin sämtliche Aufbauten fertig gestellt sind, und zwar einschließlich der Schotten und des Kettenkastens sowie des Schanzkleides, des weiteren, sofern bis dahin der Doppelboden und das Deck einschließlich Luken endgültig komplettiert werden".

Am 24. Oktober und 21. November 1957 übersandte die Klägerin der Beklagten zwei auf H. ausgestellte Schecks in Höhe von insgesamt 39.300 DM, die die Beklagte zur Gutschrift auf dem Schuldkonto von H. verwandte. Damals hatte letzterer die Bedingungen der Anzeige vom 26. September 1957 noch nicht erfüllt.

Über sein Vermögen wurde am 21. Februar 1958 das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter verweigerte gemäß dem § 17 KO die Erfüllung des Vertrags. Die Klägerin hat im Konkursverfahren eine Schadensersatzforderung angemeldet, von der sie jedoch die an die Beklagte gezahlten 39.300 DM abgesetzt hat.



Diesen Betrag verlangt sie von der Beklagten mit der Begründung, letztere hafte dafür aus ungerechtfertigter Bereicherung. Sie hat einen Teilbetrag von 8.000 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat Klagabweisung erbeten. Sie hält den Anspruch aus Rechtsgründen für nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten. Diese bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff BGB). Das Oberlandesgericht verneint einen solchen Anspruch. Es führt aus:

Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, daß der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten sei (§ 812 Abs. 1 S. 2 BGB, 2. Möglichkeit); denn es habe sich um einen gegenseitigen Vertrag gehandelt, dessen Nichterfüllung keinen Bereicherungsanspruch ausgelöst habe.

Ebenso sei nicht dargetan, daß dem Werklohnanspruch von Hoefs eine Einrede entgegengestanden habe, durch welche die Geltendmachung dauernd ausgeschlossen wurde (§ 813 Abs. 1 BGB). Hoefs sei im Zeitpunkt der Zahlung zur Erfüllung des Vertrages noch imstande gewesen.

Schließlich habe H. und damit die Klägerin auch keinen Bereicherungsanspruch gemäß dem § 812 Abs. 1 S. 2 BGB, 1. Möglichkeit. Die Erklärung des Konkursver-

walters, mit der er gemäß dem § 17 KO die Erfüllung ablehnte, habe nur eine Schadensersatzforderung der Klägerin ausgelöst, die nach der sog. Differenztheorie abzurechnen sei; an dieser Abrechnung sei die Beklagte als Dritte nicht beteiligt. Der § 404 BGB stehe der Klägerin nicht zur Seite, da er nur ein Leistungsverweigerungsrecht, nicht jedoch einen selbständigen Anspruch begründe.

Dem ist zuzustimmen.

1.) Die Klägerin hatte mit Hoefs einen Werkvertrag geschlossen, auf Grund dessen sie ihm gemäß dem § 631 BGB die vereinbarte Vergütung schuldete. Gläubigerin dieses Anspruchs war durch die Abtretung die beklagte Bank geworden.

Als die Klägerin ihre Zahlungen leistete, war die Forderung zwar nicht fällig, da der Bau noch nicht entsprechend fortgeschritten war. Das ändert aber nichts daran, daß der Anspruch als solcher bestand und daß somit ein rechtlicher Grund für die Zahlung vorhanden war (vgl. hierzu RG JW 1932, 1216).

Die Revision beruft sich insoweit zu Unrecht auf die Entscheidung des Reichsgerichts JW 1938, 1329. Diese behandelt die Frage, wer in solchen Fällen der etwaige Bereicherungsschuldner ist, läßt aber offen, ob ein Bereicherungsanspruch überhaupt begründet ist.

2.) Der Werkvertrag, aus dem die von der Klägerin bezahlte Forderung erwachsen war, besteht allerdings nicht mehr. Das Rechtsverhältnis zwischen ihr und Hoefs ist dadurch umgestaltet worden, daß der Konkursverwalter

die Erfüllung nach dem § 17 KO abgelehnt hat. Demgemäß entfiel der Anspruch des Unternehmers auf Zahlung der Vergütung, während die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen die Masse erwart.

Daraus folgt aber nicht, daß die Klägerin die empfangenen Beträge als ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben muß. Voraussetzung dafür wäre, daß überhaupt ein Bereicherungstatbestand in Frage käme. Das ist nicht der Fall. Der Werkvertrag ist nicht, wie bereits ausgeführt, ersatzlos erloschen. Vielmehr ist an seine Stelle ein Abrechnungsverhältnis gemäß dem § 325 BGB getreten (Mentzel-Kuhn, 7. Aufl. § 17 Anm. 37 i.V. mit § 26 Anm. 18; vgl. ferner BGHZ 15, 333, 336). Nach ihm richten sich die Ansprüche der Klägerin. Für Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung ist daneben kein Raum (vgl. Urt.d.Sen. NJW 1963, 806).

Demgemäß kann die Klägerin auch gegen die Beklagte als Abtretungsempfängerin keine solche Bereicherungs-forderung erheben.

3.) Richtig ist, daß die Klägerin vor Fertigstellung der in der Abtretungsanzeige vom 26. September 1957 erwähnten Arbeiten nicht zu zahlen brauchte. Das hätte sie gemäß dem § 404 BGB der Beklagten als Zessionarin entgegenhalten können.

Wenn sie trotzdem vorzeitig zahlte, so erwuchs ihr daraus kein Rückforderungsanspruch. Der § 404 BGB gewährt dem Schuldner nur ein Leistungsverweigerungsrecht, nicht jedoch eine selbständige Forderung. Diese könnte allein aus den sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, z.B. denen des Vertragsrechts oder der ungerecht-

fertigten Bereicherung hergeleitet werden. Ein solcher Anspruch besteht nicht. Denn die Beklagte ist weder Schuldnerin der Schadensersatzforderung, die die Klägerin gegen die Konkursmasse hat, noch haftet sie in Ermangelung eines entsprechenden Tatbestandes aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß dem § 812 BGB. Auch die Voraussetzungen des § 813 Abs. 1 BGB sind nicht gegeben, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat; die Revision hat insoweit keine Rüge erhoben.

4.) Die von der Revision angeführte Entscheidung RGZ 86, 301 besagt nichts zu ihren Gunsten.

Jenes Urteil beruhte, soweit sich der dortige Beklagte nicht auf die Einrede beschränkte, sondern eigene Ansprüche geltend machte, auf der besonderen Vorschrift des § 1169 BGB (aaO S. 305). Sie entspricht der des § 813 Abs. 1 BGB, deren Anwendung das Oberlandesgericht mit rechtlich nicht angreifbarer Begründung abgelehnt hat.

5.) Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, die Beklagte habe gewußt, daß die Forderung noch nicht fällig war. Etwas derartiges hat die Klägerin an den von der Revision erwähnten Stellen (Schriftsatz vom 12. September 1961 S. 2 und 4) auch nicht behauptet. Sie hat vielmehr nur dafür Beweis angetreten, daß ihr selbst die mangelnde Fälligkeit bekannt gewesen sei.

Demgemäß entfallen die Folgerungen, die die Revision aus jener irrtümlichen Annahme zieht.

Darauf, ob die Beklagte hätte erkennen können, daß die Klägerin vorzeitig zahlte, kommt es nicht an. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wäre sie nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

6.) Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen die Klägerin beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Dr. Vogt